

Bundesbeschluß,

betreffend

Den Konflikt zwischen der Regierung des h. Standes
Thurgau und der St. Gallisch-Appenzellischen
Eisenbahngesellschaft wegen Anbringung einer
Station in Rikenbach.

(Vom 5. August 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Eingabe des Verwaltungsrathes
der St. Gallisch-Appenzellischen Eisenbahngesellschaft vom
1. August 1853, welche mit dem Gesuche beginnt, „es
wolle der Bundesrath bevollmächtigt werden, sowol be-
züglich der Tracirung als der Pflichtigkeit zur Anlegung
von Haltplätzen und Stationen, wie überhaupt bei vor-
kommenden Konflikten über Ausführung des Eisenbahn-
baues, in Anwendung des Art. 17 des Bundesgesetzes
vom 28. Juli 1852, nach Bedürfniß entscheidend einzus-
chreiten,“

dann aber in ihrem weitern Verfolge sich namentlich
darüber beschwert, daß der Regierungsrath des h. Stan-
des Thurgau die Anbringung einer Station in Riken-
bach verlange,

beschließt:

Der Bundesrath ist eingeladen, seine Vermittlung

im Sinne des Art. 17 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 28. Juli 1852, behufs Erzielung einer beförderlichen gütlichen Verständigung zwischen dem Regierungsrathe des h. Standes Thurgau und der St. Gallisch-Appenzellischen Eisenbahngesellschaft, betreffend Anbringung einer Station in Rikenbach, eintreten zu lassen.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 5. August 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. B. Pioda.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 5. August 1853.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. J. Blumer.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Bundesbeschluss betreffend den Konflikt zwischen der Regierung des h. Standes Thurgau und der St. Gallisch-Appenzellischen Eisenbahngesellschaft wegen Anbringung einer Station in Rikenbach. (Vom 5. August 1853.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.09.1853
Date	
Data	
Seite	353-354
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 234

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.